

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Integrierte Entwicklungsstrategie Fischerei für die lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG) in der „AktivRegion Ostseeküste e. V.“

Bewerbung zur Anerkennung als lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG)
in der EMFF-Förderperiode 2014-2020 in Schleswig-Holstein

Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
mit Mitteln des Bundes und des Landes

Auftraggeber: LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.

Knüll 4, 24217 Schönberg
Änderungen/Ergänzungen Oktober 2015

Erstellt durch:



M+T Regio

PLANUNG+ENTWICKLUNG

M+T Markt und Trend GmbH

Projektmanager: Andreas Fuchs

Am Teich 18

24534 Neumünster

Tel. 04321 – 96 56 11-0

Fax 04321 – 96 56 11-99

www.marktundtrend.de

E-Mail: info@marktundtrend.de

Gliederung und Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	2
Einleitung.....	3
Bestandserfassung und Ergebnisse der letzten Förderperiode	12
SWOT	15
Aktionsplan	20
Verfahren	22
Inhalte.....	23
Anlagen	28
Anhang 1: Geschäftsordnung für die FLAG in der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. ...	28
Anhang 2: Vorgaben der EMFF-Verwaltungsbehörden.....	34
Anhang 3: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebietskulisse der AktivRegion und FLAG-Gemeinden.....	4
Abbildung 2: Prozess der Strategieerstellung	8
Abbildung 3: Quasenrumpf am Museumshafen Probstei	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohner und Flächen der FLAG-Gemeinden	6
Tabelle 2: Teilnehmer des öffentlichen Workshops	7
Tabelle 3: Mitglieder der FLAG in der AktivRegion Ostseeküste	11
Tabelle 4: Kooperationspartner der FLAG.....	12
Tabelle 5: Anzahl der Fischereifahrzeuge nach Heimathäfen.....	13
Tabelle 6: SWOT-Ergebnisse.....	16
Tabelle 7: Ziele und Indikatoren.....	20
Tabelle 8: Prozessbezogener Aktionsplan.....	21
Tabelle 9: Projektbezogener Aktionsplan mit ersten Projektideen	22

Einleitung

Die mit Wirkung zum 1. Januar 2015 vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als Leader-Region im Landesprogramm ländlicher Raum anerkannte LAG AktivRegion Ostseeküste e.V. bewirbt sich mit der vorliegenden Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) Fischerei zusätzlich um die Anerkennung als lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG) für die EU-Förderperiode 2014-2020 in Schleswig-Holstein.

Die LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. übernimmt laut Satzung vom 26.11.2014 auch die Aufgaben der lokalen Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG). Die LAG erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der AktivRegion Ostseeküste gelegenen Fischwirtschaftsgebiete auf Grundlage der Rahmenbedingungen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eine auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch. Die Integrierte Entwicklungsstrategie Fischerei bildet die Handlungsgrundlage für die eingebundenen regionalen Akteure.

Die Handlungsfelder und Ziele sowie erste Projektideen und -ansätze wurden von den öffentlichen und privaten Akteuren der Fischereiaktionsgruppe in einem zentralen öffentlichen Workshop aus Bestandsaufnahme und SWOT-Analyse abgeleitet und gemeinschaftlich erarbeitet. Im Sinne einer ausgeprägten Zielorientierung sind die Handlungsfelder und Ziele nach Maßgabe der Entwicklungsstrategie die zentralen Kriterien für die Auswahl von Projekten im Umsetzungsprozess der IES Fischerei.

Da die EMFF-Verordnung später verabschiedet wurde als die der Leader-Förderung zugrunde liegende ELER-Verordnung, konnte die IES Fischerei erst nach Einreichung der Gesamt-IES für die AktivRegion erarbeitet werden. Nach Fertigstellung wird die vorliegende IES Fischerei als inhaltlich eigenständige Strategie hiermit getrennt eingereicht, aber auch als gesondertes, abgegrenztes Kapitel Bestandteil der Gesamt-IES der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.

1 Zuschnitt des Gebietes

Innerhalb der Grenzen der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. liegen insgesamt fünf Fischereihäfen bzw. Fischanlandestellen, die bereits in der vergangenen EU-Förderperiode als Fischwirtschaftsgebiete ausgewiesen waren.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Gemeinden, die über Anlandestellen an Stränden verfügen. Diese sollen in der neuen Förderperiode als Fischwirtschaftsgebiete in die Gebietskulisse einbezogen werden (siehe Abbildung 1).

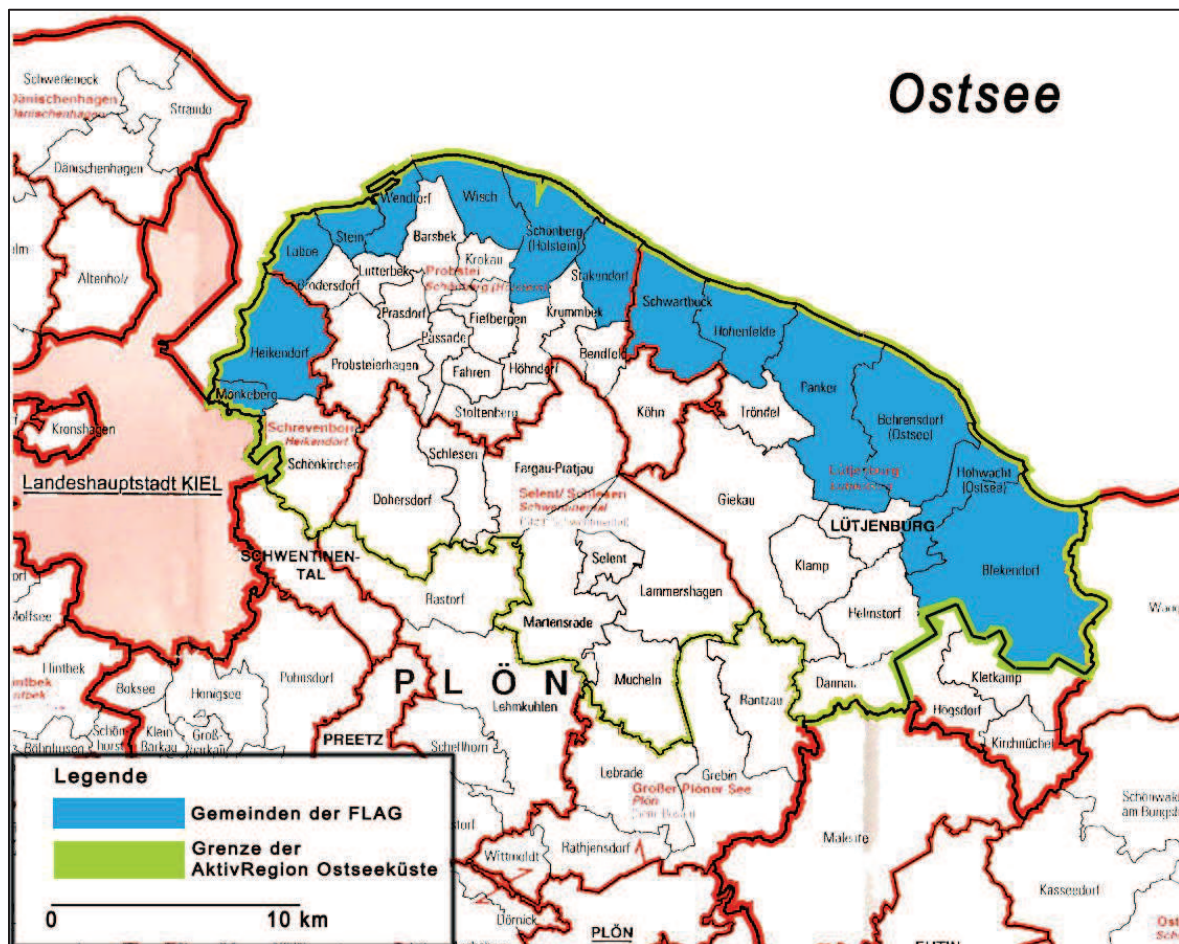


Abbildung 1: Gebietskulisse der AktivRegion Ostseeküste und Gemeinden der FLAG
 (Quelle: Verwaltungskarte Schleswig-Holstein 1:250.000; Ausgabe 2012)

Der Gebietszuschnitt für die künftige FLAG der AktivRegion Ostseeküste wird demnach die folgenden Fischereihäfen und Fischanlandestellen an Stränden umfassen (die mit einem * markierten Häfen bzw. Anlandestellen gehörten bereits in der vergangenen Förderperiode zur Gebietskulisse):

- Sehlendorf, Gemeinde Blekendorf
- Hohenwacht, Gemeinde Hohenwacht*
- Lippe, Gemeinde Behrensdorf

- Todendorf, Gemeinde Panker
- Schmoel, Gemeinde Schwartbuck
- Radeland/Hubertsberg/Grünberg, Gemeinde Hohenfelde
- Stakendorfer Strand, Gemeinde Stakendorf
- Schönberger Strand/Brasilien/Kalifornien, Gemeinde Schönberg
- Heidkate, Gemeinde Wisch
- Marina-Wendtorf, Gemeinde Wendtorf*
- Stein, Gemeinde Stein*
- Laboe, Gemeinde Laboe*
- Möltenort, Gemeinde Heikendorf*
- Mönkeberg, Gemeinde Mönkeberg

Alle genannten Orte liegen an der Küste im Gebiet der LAG AktivRegion Ostseeküste (siehe Abbildung 1). Die Häfen weisen einen verhältnismäßig hohen Grad an Beschäftigung in der Fischerei auf.

Die Anlandung an Stränden war früher in der Region weit verbreitet. Heute weisen die Strände noch vereinzelt aktive Erwerbsfischer auf (z. B. Schönberger Strand, Kalifornien, Hohenfelde, Radeland). Dennoch würden künftig Maßnahmen entlang der gesamten Küste der AktivRegion beispielsweise zur Diversifizierung der Tätigkeit in der Fischerei, der Schaffung von Mehrwert in der Fischerei, insbesondere durch ökologische Ausrichtung, umweltschonende Fischerei, der Bewusstseinssteigerung für das Wissen über das Lebensmittel Fisch in der jüngeren Bevölkerung, zum sozialem Wohlstand und Meeresschutz, dem Erhalt des kulturellen Erbes der regionalen Fischereigeschichte und der Küstenkultur sowie zum Tourismus im Zusammenhang mit der Fischerei, beitragen.

Deshalb ist es das Ziel der Region, die Fischanlandestellen an Stränden zu beleben, um die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und damit die wirtschaftliche Situation der Fischer zu verbessern sowie der einheimischen Bevölkerung sowie Touristen den Erwerb von frischem Fisch an Stränden wieder häufiger zu ermöglichen. Die Erweiterung der FLAG um die Gemeinden mit Stränden lässt sich hauptsächlich mit dieser Zielsetzung begründen. Nur so kann die FLAG in der AktivRegion Ostseeküste ihren bereits in der EFF-Förderperiode eingeschlagenen Weg eines nachhaltigen, ganzheitlichen Ansatzes konsequent weiterverfolgen.

Verschiedene bereits bestehende Aktivitäten und Initiativen untermauern und begründen den Willen zur Ausweitung. So wollen Fischer in Hohenfelde/Radeland, ausgelöst durch die erfolgreiche Direktvermarktung mit dem Projekt „Fisch vom Kutter“, künftig an Strandanlandestellen den Verkauf von Frischfisch an Küstenbewohner, Gäste und Touristen auf- und ausbauen.

Weiterhin ließ der Museumshafen Probstei ein Wadenboot (Nachbau eines regional-typischen Fischereifahrzeuges des 18. Und 19. Jahrhunderts) am Schönberger Strand im

Rahmen seiner Küstenkulturarbeit bauen und dort vom Stapel laufen, um damit künftig entlang der Küste gemeinsam mit Fischern zur Anschauung zu fischen (Pescatourismus). Außerdem organisierten der Verein „Feinheimisch“, „Fisch vom Kutter“, die Fischer Jan und Erik Meyer aus Kalifornien sowie der Museumshafen Probstei ein gemeinsames Schulprojekt, um Schülern das Kochen mit regionalen Produkten näher zu bringen. Solche und ähnliche Aktionen sollen ausgeweitet werden.

Schließlich umfasst die freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten zwischen dem Umwelt- und Fischereiministerium Schleswig-Holstein, dem Landesfischereiverband und Fischereischutzverband die gesamte Fischerei, auch die von Stränden aus. Eine Übereinstimmung von Schutzgebieten in der Region mit der Gebietskulisse würde für mögliche Projekte bezüglich Meeresschutz – dazu gehört beispielsweise auch das Munitionsversenkungsgebiet Kolberger Heide in Verbindung zur Fischerei –, sowie ökologischer Ausrichtung der Fischerei eine bessere Übereinstimmung bieten.

Aus geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht stellt die FLAG ein funktional zusammenhängendes Gebiet dar. Sie ist ein Zusammenschluss von Gemeinden innerhalb der AktivRegion Ostseeküste, die direkten Zugang zur Ostsee haben und somit über die gleichen Grundvoraussetzungen verfügen. Der Tourismus spielt für diese Gemeinden eine große Rolle und muss bei der Entwicklung des Fischereisektors mitgedacht werden.

Insgesamt leben in den Gemeinden der FLAG 32.350 Menschen, auf einer Fläche von 174,71 km². Tabelle 1 zeigt die Einwohner sowie die Flächen der Gemeinden im Detail.

Gemeinde	Einwohner	Fläche in km ²
Blekendorf	1.693	38,34
Hohwacht	868	8,77
Behrendorf	611	20,85
Panker	1.450	22,74
Schwartbuck	787	13,09
Hohenfelde	1.014	10,54
Stakendorf	468	7,97
Schönberg	6.017	11,64
Wisch	698	9,18
Wendtorf	994	5,1
Stein	784	3,83
Laboe	4.925	5,23
Heikendorf	8.111	14,72
Mönkeberg	3.930	2,71
Gesamt-FLAG	32.350	174,71

Tabelle 1: Einwohner und Flächen der FLAG-Gemeinden
 (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein;
 Stand: 30.09.2013)

2 Prozess der Strategieerstellung

Die Strategie für die lokale Fischerei-Aktionsgruppe in der AktivRegion Ostseeküste wurde im Rahmen eines eigenständigen Prozesses, unabhängig von der Erarbeitung der IES der AktivRegion, erstellt. Es wurden aber die Ergebnisse der Gesamtstrategie mit einbezogen. Sie ist nach Genehmigung eigenständiger Teil der Gesamtstrategie der AktivRegion Ostseeküste.

Aufgrund der räumlichen und thematischen Spezifität wurde zunächst eine themenorientierte Bestandserfassung für das Gebiet der FLAG durchgeführt. Hierzu gehörte eine Sammlung relevanter Daten sowie die Betrachtung des Raumes aus geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Perspektive. Auf Basis dieser Sekundärdaten erstellten die Gutachter eine Bestandsaufnahme und eine erste SWOT im Entwurf.

Bestandsaufnahme und SWOT dienten als Grundstein für den öffentlichen Strategieworkshop, der am 12.11.2014 in der „Strandkrabbe“ in Hohenfelde stattfand. Die Einladung dazu wurde per E-Mail-Verteiler und Pressemeldungen in den Kieler Nachrichten und im Probsteier Herold sowie den lokalen Nachrichtenblättern realisiert. Damit wurde auf die Veranstaltung öffentlich hingewiesen, und der Workshop war grundsätzlich für jedermann zugänglich. Insgesamt beteiligten sich 12 Personen an dem Workshop. Die Teilnehmer/innen mit den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sind in Tabelle 2 dargestellt.

Name	Institution/Beruf
Björn Fischer	Fischer in Heikendorf
Jörg Grabo	Lighthouse Foundation
Stefanie Janssen	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e. V.
Gerd Krasemann	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e. V.
Stefan Lansberg	Regionalmanager LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.
Jürgen Lehmkuhl	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e. V.
Jan Meyer	Fischer in Schönberg
W. Rathje	Fischereiverein Hohwacht
Birgit Rautenberg-Sturm	Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe Wendtorf e. V.
Kristin Reischke	Amt Schrevenborn
Leif Rönnau	Fischer in Stein
Uwe Sturm	Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe Wendtorf e. V., FLAG-Sprecher

Tabelle 2: Teilnehmer des öffentlichen Workshops am 12.11.2014

Im öffentlichen Strategieworkshop konnten die Teilnehmer ihre eigene Sicht auf die Region erläutern sowie Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ergänzen, um schließlich Handlungsfelder und Ziele für ihre Region daraus abzuleiten und zu entwickeln. Die Gutachter übernahmen im öffentlichen Strategieworkshop hauptsächlich eine moderierende Rolle und werteten die Ergebnisse anschließend aus.

In verschiedenen Projektgesprächen wurden mögliche Fördermaßnahmen und Rahmenbedingungen für die Projektförderung erörtert. Außerdem wurden die Fördereckdaten und Projektauswahlkriterien einer Praxisprüfung unterzogen. In der FLAG-Sitzung am 17.03.2015 wurde die Entwicklungsstrategie vorgestellt und mit einstimmiger Zustimmung formal beschlossen

Die folgende Abbildung 2 skizziert den Erstellungsprozess in übersichtlicher Form.



Abbildung 2: Prozess der Strategieerstellung

3 Arbeitsweise und Zusammensetzung der FLAG

Grundlage für die Arbeit der FLAG und die gemeinsame Arbeit mit der LAG ist die im Rahmen der IES erstellte und seitens der Mitglieder genehmigte Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Ostseeküste e. V.

Der nachfolgende Auszug aus der Satzung begründet die geplante Zusammenarbeit zwischen LAG und FLAG.

§ 2 Vereinszweck

(2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Ostseeküste gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(5) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.

§ 13 Arbeitskreis FLAG

(1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.

(2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.

(3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303 /2013).

(4) Im Übrigen gilt der § 16 entsprechend.

Auszug aus der Satzung des Vereins LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.

Seit Gründung der FLAG im Jahr 2008 besteht sie als eigener Arbeitskreis der AktivRegion Ostseeküste und wird über das Regionalmanagement betreut. Die bestehenden Strukturen in der AktivRegion werden so genutzt, Synergieeffekte erzeugt und Doppelstrukturen vermieden. Vernetzungen und Kooperationen mit anderen FLAGs werden von der FLAG von Beginn an gelebt. Die Öffentlichkeitsarbeit läuft im Rahmen der gesamten LAG AktivRegion Ostseeküste. Zusätzlich wird durch die FLAG nach Bedarf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Die FLAG in der AktivRegion Ostseeküste ist die Arbeitsebene für die Entwicklung von Projekten. Sie arbeitet wie einer der insgesamt drei Arbeitskreise der AktivRegion zu den verschiedenen Kernthemen. Innerhalb der FLAG entscheidet das Entscheidungsgremium der FLAG aber unabhängig von Vorstand und Mitgliederversammlung der AktivRegion selbständig und vollkommen autark über das ihr zur Verfügung stehende Grundbudget aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds. Allerdings findet über FLAG-Sprecher und Regionalmanagement ein regelmäßiger Informationsfluss zwischen FLAG und LAG statt. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist beratendes Mitglied sowohl in der FLAG als auch in Vorstand und Mitgliederversammlung der LAG.

Die Arbeit der FLAG und ebenso die des Entscheidungsgremiums der FLAG ist grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung (s. Geschäftsordnung für die lokale Fischerei-Aktionsgruppe im Anhang). Die Entscheidung über Projektförderungen wird anhand eines einheitlichen Projektbewertungsbogens getroffen. Dieser Bogen steht öffentlich zum Download zur Verfügung. Die Entscheidung zu einem Projekt sowie der gesamte Entscheidungsverlauf sind ebenfalls öffentlich dokumentiert. Die Antragsunterlagen werden vom Projektträger eingereicht. Potenzielle Antragsteller können sich selbst in die Arbeitsebene der FLAG einbringen oder sich direkt an das Regionalmanagement wenden.

Als Mitglieder der FLAG sind neben den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region ansässige oder agierende Vereine, juristische Personen oder Privatpersonen – zusammengefasst die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) – zugelassen. Damit ist die FLAG grundsätzlich offen zugänglich.

Das Entscheidungsgremium der FLAG setzt sich zurzeit aus insgesamt 35 Personen bzw. Institutionen zusammen. 14 gehören zu den kommunalen Vertretern und 21 sind den Wirtschafts- und Sozialpartnern zuzuordnen. Die WiSo-Partner lassen sich wiederum in zwei Gruppen einteilen – hier finden sich zum einen 12 Fischer und zum anderen 9 Institutionen (s. Tabelle 3).

Auf Beschluss der FLAG können jederzeit weitere Personen in das Entscheidungsgremium der FLAG aufgenommen werden (s. § 2 der Geschäftsordnung).

Name	Institution/Sozioökonomischer Bereich
Fischer	
Björn Fischer	Fischer (Privatperson), stellvertretender FLAG-Sprecher und 2. Vorsitzender des Entscheidungsgremiums
Jan Meyer	Fischer (Privatperson)
Leif Rønnau	Fischer (Privatperson)
Erik Meyer	Fischer (Privatperson)
Birger Rønnau	Fischer (Privatperson)
Ingo Hollack	Fischer (Privatperson)
Hans-Werner Kruse	Fischer (Privatperson)
Jan Möller	Fischer (Privatperson)
Karl-Heinz Spitz	Fischer (Privatperson)
Christian Dunhke	Fischer (Privatperson)
Peter Christoph	Fischer (Privatperson)
Tilo Hohmann	Fischer (Privatperson)
WiSo-Partner	
Museumshafen Probstei (NGO)	Uwe Sturm, FLAG-Sprecher und Vorsitzender des Entscheidungsgremiums
Förderverein Fischereigeschichte Möltenort (NGO)	Gerhard Draasch
Feinheimisch e. V. (NGO)	Markus Huber
Bernd Künzer	Privatperson / BUND e. V. (NGO)
Harald Bruhn	Gastronom (Privatperson)
Fischereiverein Hohwacht (NGO)	Herr Rathje
Boris Culik	Wissenschaftler / F³: Forschung . Fakten . Fantasie
Yachtclub Heikendorf (NGO)	Peter Wilde
Carsten Harje	NABU e. V. (NGO)
Kommunen	
Gemeinde Blekendorf (GO)	Andreas Köpke
Gemeinde Hohwacht (GO)	Matthias Potrafky
Gemeinde Behrendorf (GO)	Heinrich Sachau
Gemeinde Panker (GO)	Ewald Schöning
Gemeinde Schwartbuck (GO)	Peter Manzke
Gemeinde Hohenfelde (GO)	Gesa Fink
Gemeinde Stakendorf (GO)	Ernst Hansen
Gemeinde Schönberg (GO)	Dirk Osbahr
Gemeinde Wisch (GO)	Heinz Lamp
Gemeinde Wendtorf (GO)	Otto Steffen
Gemeinde Stein (GO)	Peter Dieterich
Gemeinde Laboe (GO)	Ulrike Mordhorst
Gemeinde Heikendorf (GO)	Alexander Orth
Gemeinde Mönkeberg (GO)	Jens Heinze

Tabelle 3: Aktuelle Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG in der LAG AktivRegion Ostseeküste

Als Sprecher bzw. Vorsitzender bleibt Uwe Sturm der FLAG erhalten.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums der FLAG zeigt ein den Vorgaben der EU konformes und ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Sektoren. Weder der öffentliche Sektor (kommunale Gebietskörperschaften und Behörden) noch eine einzelne Interessengruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner (privater Sektor) ist mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.

Ein Gleichgewicht der Geschlechter wird in der FLAG angestrebt, ließ sich aber bisher nicht vollends umsetzen.

In der FLAG arbeiten auch Fachvertreter bzw. Kooperationspartner mit, die zusätzliches Know-how in thematische Diskussionen und aktuelle Projektentwicklungen bringen, jedoch nicht Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG sind (s. Tabelle 4).

Kooperationspartner	
Dr. Daniel Stepputtis	Thünen-Institut für Ostseefischerei
Sven Koschinski	Meereszoologe GSM
Dr. Doris Tillman	Kieler Stadt- und Schiffahrtsmuseum
Jens Ambsdorf	Lighthouse Foundation
Dr. Tim Staufenberg	Aquakultur Kieler Förde
Dr. Ulrich Markmann-Mulisch	BUND e. V.
Michael Gruber	GEOMAR Aquarium
Claus Müller	Ostsee-Info-Center

Tabelle 4: Fachvertreter bzw. Kooperationspartner in der FLAG der LAG AktivRegion Ostseeküste

Die FLAG ist somit breit aufgestellt und verfügt über einen großen Fundus an Wissen und Meinungen aus verschiedenen sozioökonomischen Bereichen sowie den kommunalen Gebietskörperschaften.

4 Entwicklungsbedarf und Potentiale

Bestandserfassung und Ergebnisse der letzten Förderperiode

Die Ostsee weist als Brackwassermeer eine geringe Anzahl an Fischarten auf, die oftmals durch ihre relative Isolation eine besondere Standortform entwickelt haben. Wichtige Fischarten sind Hering, Dorsch, Butt, Lachs, Meerforelle und Sprotte. Marine Aquakultur findet in der Ostsee nicht in nennenswertem Umfang statt (OP Deutschland – Umweltbericht 2014). So finden sich auch im küstennahen Meeresbereich der AktivRegion Ostseeküste bisher keine Aquakulturen.

Das Gebiet der FLAG verfügt über sechs Heimathäfen für Fischereifahrzeuge mit insgesamt 61 Booten bzw. Kuttern. Die insgesamt meisten Fahrzeuge und auch die

meisten Fahrzeuge im Haupterwerb sind in Heikendorf beheimatet, dicht gefolgt von Laboe, wo sich allerdings deutlich weniger Fahrzeuge im Haupterwerb finden. Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die Situation der Fischwirtschaft in den einzelnen Fischwirtschaftsgebieten anhand der Anzahl der Fischereifahrzeuge im Haupt- bzw. Nebenerwerb.

Fischwirtschaftsgebiete	Fischereifahrzeuge im Haupterwerb	Fischereifahrzeuge im Nebenerwerb	Fischereifahrzeuge insgesamt
Heikendorf	15	7	22
Laboe	7	11	18
Stein	2	7	9
Wendtorf	2	3	5
Schönberg	3	1	4
Hohwacht	0	3	3

Tabelle 5: Anzahl der Fischereifahrzeuge nach Heimathäfen (Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat Fischereiförderung)

Der Möltenorter Hafen im Ostseebad Heikendorf war in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts einer der wichtigsten Fischereihäfen in der Kieler Bucht. Nach dem Krieg hatten sich vor allem ostpreußische Fischer hier angesiedelt und die Flotte auf zeitweise über 80 Kutter anwachsen lassen.

In Laboe lag Ende des 19. Jahrhunderts das Zentrum der Wadenfischerei im Kieler Raum. Waden nannte man die Zugnetze, die am Fangplatz zwischen zwei Booten ausgelegt und mit der Hand wieder eingeholt wurden. Die Wadennetze wurden an den schleswig-holsteinischen Küsten nur an der Ostsee verwendet und gehörten bis in die 1920er Jahre in den Fischwirtschaftsgebieten der AktivRegion Ostseeküste zum hauptsächlich genutzten Fanggerät.

So waren im 18. und 19. Jahrhundert Wadenboote die wichtigsten Fischereifahrzeuge im Bereich der Kieler Bucht. Der originalgetreue Nachbau eines Wadenbootes, die „Beeke Sellmer“, ist unter den historischen Berufsseglern im Museumshafen Probstei zu bestaunen.

Außerdem ist seit 2010 im Museumshafen direkt vor dem Hafenkantor der wohl letzte erhaltene Quasenrumpf ausgestellt. Mit diesen Booten wagten sich die Fischer im 19. Jahrhundert bis an die Küsten von Ærø und Fehmarn. Damit der Fang die weite Rückfahrt überstand, hielt man ihn in der sogenannten Bünns frisch. Dieser Fischraum lag mittschiffs und wurde durch Löcher in den Planken permanent von Meerwasser durchspült, wodurch der Fisch lebend und somit frisch angelandet werden konnte.

Die Ausstellung des Quasenrumpfes, die Rekonstruktion der Bünns und das Vermessen des Rumpfes waren wichtige Projekte der EFF-Förderperiode 2007-2013 zum Erhalt des kulturhistorischen Erbes der Fischerei und der Küstenkultur in der AktivRegion Ostseeküste.



Abbildung 3: Quasenrumpf vor dem Hafenkontor des Museumshafens Probstei
(Quelle: <http://www.fischvomkutter.de/museumshafen.htm>)

Im Zuge der letzten EU-Förderperiode wurde in der Region außerdem in einem weiteren Schwerpunkt die Direktvermarktung von Fisch gefördert, die durch die Initiative „Fisch vom Kutter“ stark ausgebaut werden konnte. So kann heute in Schönberg, Möltenort, Wendtorf, Stein und Laboe Fisch direkt vom Kutter gekauft werden. Außerdem bemüht sich die Initiative darum Informationen über die Fischerei aufzuarbeiten und bereitzustellen. Weiterhin konnte die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Fischern, Touristikern, Gastronomie, Medien und Wissenschaft bereits verbessert werden, und in den Restaurants der Region wird zum Teil Frischfisch angeboten. „Fisch vom Kutter“ gilt als Vorzeigeprojekt für Direktvermarktung und die damit verbundenen Bemühungen, die regionale Wertschöpfung für den Fischereisektor zu erhalten und zu erhöhen. Das Projekt hat zu Anerkennung und Wertschätzung bei der EU und in anderen EU-Staaten geführt und die Vernetzungsbemühungen der FLAG stark unterstützt.

Ein weiteres zentrales Anliegen war der FLAG in der AktivRegion Ostseeküste bereits in der letzten EFF-Förderperiode der Einsatz für eine nachhaltige und umweltschonende Fischerei.

Als die Fischerboote Motoren bekamen, wurde die Schleppnetzfischerei möglich. Bis heute wird die Fischwirtschaft durch Schlepp- und Stellnetzfischerei mit ihrer schädigenden Wirkung auf Flora und Fauna der Ostsee dominiert.

Eine Alternative stellen naturverträgliche Fangmethoden dar, durch die Beifang verhindert und das fragile Ökosystem Meer geschont wird. Genau hier setzte bereits 2011 ein Workshop „Alternative Fangtechniken und Zertifizierung“ an, zu dem die FLAG in der AktivRegion Ostseeküste Fischer und Experten des Institutes für Ostseefischerei, des Bundesamtes für Naturschutz, des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein, aus Naturschutzverbänden und Vertreter aus benachbarten AktivRegionen in die

„Strandkrabbe“ nach Hohenfelde eingeladen hatte. Hier erörterten die Fischer mit den Experten Möglichkeiten bezüglich alternativer Fangtechniken (Fischfallen, Pilkautomaten, Pinger, Jiggerautomaten, etc.) und Fangzeiten, in Hinblick auf Vermeidung von Beifang, insbesondere von Meeresvögeln, Meeressäugern, um eine mögliche Zertifizierung zu einer naturschutzgerechten Küstenfischerei zu erreichen.

Aus dem Workshop hat sich eine umfangreiche und konstruktive Zusammenarbeit entwickelt, in deren Folge bereits alternative Fanggeräte, wie Fischfallen (Codpots) und Pinger in der Region ausprobiert wurden und künftig auch noch weitere Fanggeräte, wie automatisierte Langleinen, getestet werden sollen.

Die Thematik wurde auch auf landespolitischer Ebene kontrovers und leidenschaftlich diskutiert. Vorläufiger Höhepunkt war die gemeinsame Unterzeichnung einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Umwelt- und Fischereiministerium, Landesfischereiverband und Fischereischutzverband am 17. Dezember 2013. Dabei geht es darum, Schweinswale und tauchende Meeresenten besser vor dem Ertrinken in Stellnetzen zu schützen durch eine deutliche Verringerung der Stellnetzfläche in den Sommermonaten Juli und August sowie die Meidung der Hauptfraßgebiete von tauchenden Meeresenten.

Die FLAG in der AktivRegion Ostseeküste möchte in der neuen EMFF-Förderperiode ihren bereits eingeschlagenen Weg für mehr Küstenkultur, Direktvermarktung, nachhaltige Fischerei sowie die Verknüpfung mit dem Tourismus konsequent fortsetzen.

Für die Gemeinden der FLAG spielt der Tourismus aufgrund ihrer direkten Lage an der Ostsee eine hervorzuhebende Rolle. Vor allem im Sommer kommen viele Touristen in die Region, die Urlaub am Strand und Aktivurlaub machen. Hierzu wird auf die ausführliche Bestandsaufnahme in der Entwicklungsstrategie der LAG verwiesen.

SWOT

Im Rahmen des Workshops wurde der erste gutachterliche SWOT-Entwurf vorgestellt und anschließend von den Teilnehmern ausführlich diskutiert und ergänzt. Die Tabelle 6 zeigt zusammengefasst die Ergebnisse der SWOT.

Stärken	▪ Direkte Lage an der Ostsee ▪ Regelmäßig frischer Fang ▪ Direktvermarktung an mehreren Standorten durch „Fisch vom Kutter“ ▪ Aktive Fischereihäfen und Anlandestellen, lebendige Küstenkultur ▪ Nähe zu Kiel ▪ Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Fischern, Touristikern, Gastronomie, Medien und Wissenschaft ist besser geworden und wird weiterhin besser ▪ Aktive Fischereiaktionsgruppe mit sehr lebendiger Teilnahme ▪ Aktive und innovationsfreudige Fischer
----------------	---

Schwächen	▪ Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Fischern, Touristikern, Gastronomie, Medien und Wissenschaft ist trotz Verbesserungen noch ausbaufähig ▪ Zu wenig kulturhistorische Informationen über die Fischerei in den Häfen vorhanden ▪ Unzureichende Bedingungen für die Direktvermarktung: Werbung, Information ▪ Unzureichende Kühlmöglichkeiten für den Frischfang ▪ Einengende Verwaltungsstrukturen
Chancen	▪ Stärkere Nutzung der vorhandenen touristischen Potentiale (Lage an der Ostsee, frischer Fang, Fischereihäfen, Anlandestellen, Küstenkultur, innovationsfreudige Fischer, Nähe zu Kiel) ▪ Zunehmendes Bewusstsein von Konsumenten ▪ Überregional großes Interesse an maritimen Themen
Risiken	▪ Unzureichende Nutzung des Vermarktungspotentials „Fischerei“ ▪ Geringe Fangquoten vs. Nachfrage ▪ Kritische Kunden ▪ Fischereipolitische Eingrenzungen ▪ Nebenerwerbsfischerei als Problem für die Haupterwerbsbetriebe

Tabelle 6: SWOT-Ergebnisse für den Bereich der FLAG in der LAG AktivRegion Ostseeküste

Auf Grundlage der Bestandserfassung sowie den ergänzenden Ergebnissen aus den Diskussionen des Workshops wird im Folgenden eine Diskussion und Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Region vorgenommen.

Diskussion und Analyse der Stärken und Chancen

Durch die Lage des Fischwirtschaftsgebietes an der Ostsee hat die Region ein hohes touristisches Potential. Hauptsächlich im Sommer kommen viele Gäste in die Region, wodurch sich einige Möglichkeiten für die Fischerei als auch die Thematik der Küstenkultur im Allgemeinen ergeben. So kann der stets frische Fang der Fischer direkt an den Häfen und Stränden an den Kunden gebracht werden, was durch die Initiative „Fisch vom Kutter“ auch schon an einigen Standorten geschieht. Mit „Fisch vom Kutter“ verfügt die Region über ein ausgearbeitetes Konzept für die Direktvermarktung, die mittlerweile schon gut organisiert ist. Es bietet sich dadurch an, die Direktvermarktung von Fisch weiter auszubauen.

Die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Fischern, Touristikern, Gastronomie, Medien und Wissenschaft ist in den letzten Jahren bereits besser geworden. Hieran sollte aber weiter gearbeitet werden. So haben lokale Restaurants bisher nur teilweise frischen

Fisch im Angebot. Hier könnte das Angebot für die Kunden und die Zusammenarbeit zwischen Restaurants und Fischern noch verbessert werden. Hierbei bietet auch die räumliche Nähe zur Landeshauptstadt Kiel weitere Möglichkeiten.

Auch das zunehmende Bewusstsein der Kunden bietet eine zusätzliche Chance die Vermarktung von regionalem Fisch voran zu treiben. Daher sollte vermehrt die Aufklärung von Kunden durch Werbung und Informationsbroschüren in Betracht gezogen werden. Hierdurch könnte die Wertschätzung der regionalen Fischerei und der Fischer vor Ort erhöht werden.

Die Fischer der Region können allgemein als aktiv und innovativ bezeichnet werden und weisen ein hohe Bereitschaft auf, Neues auszuprobieren. Das sind ideale Bedingungen um eine nachhaltige Fischerei in der Region einzuführen. Auch in diese Richtung sollte innerhalb der FLAG gedacht werden.

Insgesamt könnte das Hafenumfeld und die Fischerei noch stärker touristisch genutzt werden, wie z. B. durch die Einführung von Pesca-Tourismus (Touristen auf dem Kutter) und die vermehrte Vermarktung von Fisch und Fischprodukten in Häfen und an den Stränden. Außerdem bietet es sich durch das große Interesse in der Bevölkerung an maritimen Themen an, auch touristische Angebote in Bezug zur Küstenkultur weiter auszubauen. Dies könnte auch die Bindung der heimischen Bevölkerung an ihre Region fördern.

Diskussion und Analyse der Schwächen und Risiken

Trotz des bestehenden Konzeptes und der schon guten Umsetzung von „Fisch vom Kutter“ in der Region müssen die Bedingungen für die Direktvermarktung weiter verbessert werden. So fehlt es noch immer an Werbung und an Informationen. Desweiteren stellen die unzureichenden Kühlmöglichkeiten für den Frischfang ein großes Problem für die Direktvermarktung dar. Allgemein werden die Verwaltungsstrukturen von den Fischern als einengend und die politische Unterstützung als mangelhaft empfunden. Außerdem wurde die Nebenerwerbsfischerei als problematisch für die Haupterwerbsbetriebe angesprochen. Durch diese Schwächen und Risiken besteht die Gefahr das vorhandene Potential der Direktvermarktung nicht ausreichend zu nutzen und auszubauen.

Die hohen Touristenzahlen im Sommer sind zwar grundsätzlich als Stärke und Chance der Region zu sehen, dennoch können sich hierdurch auch Probleme ergeben. Durch die Fangquoten und natürlich bedingte Schwankungen der Fangmenge kann es dazu kommen, dass der erhöhte Bedarf der Touristen im Sommer durch die lokalen Fischer nicht gedeckt werden kann. Das Naturprodukt Fisch passt in dem Sinne nicht mit dem Verhalten der Verbraucher zusammen, die es heute gewöhnt sind sich jeden Wunsch zu jeder Zeit erfüllen zu können. Dies kann zu Unzufriedenheit bei den Kunden und somit zu

einer Schädigung des Ansehens der Initiative „Fisch vom Kutter“ führen. Dem kann nur durch die Aufklärung der Kunden entgegen gewirkt werden.

Auch nur durch Aufklärung und Information kann der zunehmend kritischen Einstellung von Kunden begegnet werden, die durch die Medien für Problematiken wie Umweltzerstörung und Überfischung sensibilisiert wurden. Die Einführung einer nachhaltigen Fischerei verknüpft mit Informationsarbeit durch die Fischer und weiterer Beteiligter lässt sich in diesem Sinne aber auch als Chance sehen.

Für den Ausbau der touristischen Nutzung von Fischerei und der Küstenkultur im Allgemeinen sind insgesamt zu wenig kulturhistorische Informationen vorhanden. Diese sind nur punktuell vorhanden und oftmals fehlen die Übertragungsmedien. Hieran sollte gearbeitet werden, damit die Chancen die durch die Information von Kunden bestehen ausreichend genutzt werden. Besonders lokale Informationen müssten hierzu aufbereitet werden (z.B. keine Überfischung durch Quoten, kein Beifang durch große Maschen).

5 Ziele und Strategie

Aus der Diskussion und Analyse der Stärken und Chancen sowie der Schwächen und Risiken wurden im öffentlichen Strategieworkshop Entwicklungsbedarfe und Potentiale für die zukünftige Arbeit der FLAG in der AktivRegion Ostseeküste abgeleitet. Daraus ergeben sich zusammengefasst folgende **Hauptarbeitsbereiche**, die aus Gründen der Konformität mit der Gesamt-IES für die LAG hier ebenfalls **Kernthemen** genannt werden:

- **Küstenkultur:** Wissen der Küsten- und Fischereigeschichte aufarbeiten und weitergeben zur Stärkung des kulturhistorischen Erbes. Hierzu gehören die Erstellung von Informationsmaterial zur Geschichte der Fischerei und der Küstenkultur, sowie die Etablierung von touristischen und kulturellen Angeboten in diesem Bereich.
- **Direktvermarktung:** Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, um wirtschaftliche Situation der Fischer zu verbessern durch neue Kooperationen sowie regionale Angebote und Produkte (auch Diversifizierung). Für die Verbesserung der Direktvermarktung werden u. a. Kühlmöglichkeiten und Räumlichkeiten benötigt. Zum Ausbau der Direktvermarktung wollen sich die verschiedenen Akteure in der Region weiter vernetzen.
- **Fischerei und Tourismus:** Die Einbindung der Häfen in die Tourismuswirtschaft ausbauen und regionale Angebote und Produkte zum Fischtourismus entwickeln, z. B. die Mitnahme von Touristen auf dem Kutter.
- **Umwelt, Meeresschutz und Nachhaltigkeit:** Für die Einführung von nachhaltigen Fangmethoden werden zum Teil neue Techniken sowie Informationen benötigt.

Verbraucher müssen informiert werden, damit sich die Verbraucherkultur langfristig verändert. Hierfür können Informationen aufbereitet und verbreitet werden (z. B. Infomaterialien zu Fangtechniken, Meeresschutzverordnungen und -gebieten, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, usw.)

Den genannten Kernthemen liegen folgende **Kernthemenziele** zugrunde:

- Wir wollen gemeinsam unsere Küstenorte für die eigene Bevölkerung und den Tourismus attraktiver gestalten.
- Wir wollen die historische und aktuelle Bedeutung der Fischerei für unsere Region darstellen.
- Wir wollen weiter daran arbeiten, den Fischkauf zum Erlebnis zu machen, (z. B. Direktverkauf vom Kutter, gemeinsame Darstellung und Vermarktung).
- Wir wollen die Zusammenarbeit zwischen Touristikern, Erwerbsfischern und Fischrestaurants weiter verbessern (Vernetzung).
- Wir wollen die Fischereihäfen touristisch besser einbinden.
- Wir wollen die Direktvermarktung unseres Fischfanges weiter verbessern.
- Wir wollen dezentrale Kühlmöglichkeiten und die Kühlketten für Frischfang verbessern.
- Wir wollen den Stellenwert der Fischerei, der Fischer und des Produktes Fisch stärken.
- Wir wollen den Fischtourismus weiter entwickeln und fördern.
- Wir wollen die nachhaltige Fischerei in der Region weiter ausbauen.

Alle vier Kernthemen mit den zugrundeliegenden Zielen tragen gemeinsam zur Profilbildung der Region bei. Aufgrund des begrenzten Budgets der FLAG kann nicht erwartet werden, dass in jedem Kernthema Projekte umgesetzt werden können. Jedoch müssen geförderte Projekte einem der Kernthemen zugeordnet werden können, damit die geforderte Zielkonformität erfüllt wird (siehe hierzu auch Kapitel 6 zu den Auswahlkriterien für Projekte).

Für die Evaluierung der Strategie ist es notwendig, die Erreichung der angestrebten Ziele messbar zu machen. Die Messung erfolgt anhand von Indikatoren, die möglichst leicht zu erheben sind, um den Arbeitsaufwand für das Monitoring so gering wie möglich zu halten. Hierbei hat die FLAG im Rahmen der Workshop-Diskussion den Indikator „Anzahl umgesetzter Projekte im Förderzeitraum“ festgelegt. Neben der Erfassung der Indikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung die umgesetzten Projekte beschrieben und qualitativ bewertet werden, um die jeweilige Wirkung eines Projektes in seiner gesamten Tragweite erfassen zu können.

Strategische Ziele	Indikator	Zielwert 2021
Kernthemenübergreifende Ziele		
1. Arbeitsplätze sichern und schaffen: Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sicherung bestehender Arbeitsplätze	Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze	1
2. Entwicklung und Erprobung modellhafter Lösungen (modellhafte Konzepte, Vorgehensweisen und Projekte)	Modellhafte Konzepte	1
	Modellhafte Vorhaben	1
3. Realisierung von mindestens 1 regionsweiten Projekt	Regionsweite Projekte	1
4. Aufbau FLAG übergreifender und transnationaler Kooperationen	Aufgebaute Kooperationen mit anderen FLAGs	5
Teilziele im Kernthema „Küstenkultur“		
5. Sicherung und Etablierung von kulturhistorischen und touristischen Angeboten im Bereich der Küstenkultur	Gesicherte und geschaffene Angebote/Konzepte	2
6. Anzahl der an den Projekten beteiligten Kommunen/Institutionen	Anzahl der Partner	4
Teilziele im Kernthema „Direktvermarktung“		
7. Sicherung und Etablierung von Angeboten zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und der wirtschaftlichen Situation der Fischer	Gesicherte und geschaffene Angebote/Konzepte	2
8. Anzahl der an den Projekten beteiligten Kommunen/Institutionen	Anzahl der Partner	4
Teilziele im Kernthema „Fischerei und Tourismus“		
9. Sicherung und Etablierung von nachhaltigen Angeboten zur Verknüpfung der Bereiche Fischerei und Tourismus	Gesicherte und geschaffene Angebote/Konzepte	1
10. Anzahl der an den Projekten beteiligten Kommunen/Institutionen	Anzahl der Partner	4
Teilziele im Kernthema „Umwelt, Meeresschutz und Nachhaltigkeit“		
11. Sicherung und Etablierung von nachhaltigen Angeboten im Bereich Umwelt und Meeresschutz	Gesicherte und geschaffene Angebote/Konzepte	2
12. Anzahl der an den Projekten beteiligten Kommunen/Institutionen	Anzahl der Partner	4

Tabelle 7: Ziele und Indikatoren

Aktionsplan

Innerhalb des Aktionsplans wird dargelegt, wie die durch die FLAG formulierten Ziele umgesetzt werden sollen. Dabei gliedert sich der Aktionsplan in einen prozessbezogenen und einen projektbezogenen Abschnitt auf.

Anhand der folgenden Tabelle werden die prozessbezogenen Aktivitäten dargestellt.

Aktion	Beteiligte Akteure	Zielsetzung	2015	2016	2017-2022
Prozessebene					
FLAG-Treffen	FLAG-Mitglieder, RM	Information, Projektbeschlüsse	2-4x jährlich	2-4x jährlich	2-4x jährlich
Projektberatung	RM, Projektträger	Information, Beratung	laufend	laufend	laufend
Mitgliederversammlung	LAG, FLAG-Sprecher, RM	Information, Projektbeschlüsse	2-4x jährlich	2-4x jährlich	2-4x jährlich
Berichterstattung an Vorstand der LAG	Vorstand, FLAG-Sprecher, RM	Information	bei Bedarf		
Teilnahme an Netzwerk-/Infotreffen auf Landesebene	RM, FLAG-Sprecher	Information, Vernetzung	bei Bedarf, Termine werden durch Ministerium bekannt gegeben		
Austausch mit FARNET	RM, FLAG-Sprecher	Information, Vernetzung	bei Bedarf, Termine werden durch FARNET bekannt gegeben		
Qualitätsmanagement					
Jahresbericht LAG	RM	Bewertung	1x jährlich	1x jährlich	1x jährlich
Evaluierung	RM, FLAG, LAG	Bewertung	Jahresbericht	Jahresbericht	Jahresbericht Zwischenevaluierung
Projektträgerbefragung	RM, Projektträger	Bewertung	mit Projektabrechnung		
Qualifizierungsmaßnahmen	RM, FLAG, LAG	Weiterbildung	laufend	laufend	laufend
Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit					
Schulungen für Akteure	RM, FLAG-Mitglieder	Sensibilisierung	bei Bedarf		
Newsletter	RM	ÖA	1-3x jährlich	1-3x jährlich	1-3x jährlich
Internetseite	RM	ÖA	laufend	laufend	laufend
Pressemitteilungen zu Projekten und Aktionen	RM, Projektträger	ÖA	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf

Tabelle 8: Prozessbezogener Aktionsplan

Der nachfolgende projektbezogene Aktionsplan will erste Projektansätze skizzieren, die unmittelbar nach Anerkennung der FLAG weiterentwickelt werden sollen.

Projektname	Träger	Kosten und Finanzierung	Beteiligte Institutionen	Zeitraum	Zielbeitrag
„Fischerwelt“ Fischereimuseum Möltenort	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e.V. (Ansprechpartner: Gerhard Draasch)	Gesamtkosten: ca. 240.000 EUR Finanzierung: Eigenleistung: 10.000 EUR Träger: 23.000 EUR Kofinanzierung: 103.500 EUR Förderung: 103.500 EUR	Gemeinden: Heikendorf, Mönkeberg, Schönkirchen, Lighthouse Foundation, Fischwirtschaft, Fischereiverband	2016 – 2019	Darstellung der historischen und aktuellen Bedeutung der Fischerei für die Region, Information der Bevölkerung
Projektname	Träger	Kosten und Finanzierung	Beteiligte Institutionen	Zeitraum	Zielbeitrag
Mobile Ausstellung Fischereigeschichte Möltenort	Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e.V. (Ansprechpartner: Gerhard)	Gesamtkosten: 12.000 EUR Finanzierung: Träger: 1.200 EUR Kofinanzierung:	Fischer/ Fischereigenossenschaft, Schulen, GEOMAR, CAU, Museen	Juli 2015 – Januar 2016	Darstellung der historischen „Küstenkultur“

	Draasch)	5.400 EUR Förderung: 5.400 EUR	am Meer		
Film- und Video-sammlung Fischerei-geschichte	Förderverein Fischerei-geschichte Möltenort e.V. (Ansprech-partner: Gerhard Draasch)	Gesamtkosten: ca. 20.000 EUR Finanzierung: Träger: 2.000 EUR Kofinanzierung: 9.000 EUR Förderung: 9.000 EUR	NDR, Arte	Juli 2015 – Juni 2017	Darstellung der historischen „Küstenkultur“
„Bryggen“ -Eine Brücke zwischen Fischerei, Kystenkultur und Tourismus	Museumshafen Probstei, Gemeinde Wendtorf, Fischerei-betriebe Rönna und Meyer	Gesamtkosten: ca. 300.000 EUR Finanzierung: Träger: 30.000 EUR Kofinanzierung: 135.000 EUR Förderung: 135.000 EUR	Kieler Stadt- und Schifffahrts-museum, Marstal Sofarts-museum Dänemark	Februar 2016 – Februar 2017	Darstellung der historischen und heutigen „Küstenkultur“, Direkt-vermarktung von Frischfisch
Verkauf von Frischfisch an Anlandestelle am Strand in Hohenfelde/ Radeland durch Einrichtung von Fischerhütten	Gemeinde Hohenfelde, Fischereibetrieb Möller		NaturErleben Hohenfelde e.V.	April 2016 – Oktober 2016	Direkt-vermarktung von Frischfisch
Hafenanlage Wendtorf: Anleger für Fischerei mit spezieller Aus-, bzw. Einrichtungen zum Pescatourismus	Gemeinde Wendtorf, Hafenbetrieb Eberhardt, Fischerei-betriebe Meyer und Rönna		Museums-hafen Probstei	April 2016 – Oktober 2016	Fischerei und Tourismus, Umwelt, Meeresschutz und Nachhaltigkeit
Direkt-vermarktung: Online-Vermarktung von Frischfisch	Fischereibetrieb Fischer SK 14 und Fischerei-genossenschaft Heikendorf	Kosten: ca. 20.000 EUR		Oktober 2015 – August 2016	Online-Direkt-vermarktung

Tabelle 9: Projektbezogener Aktionsplan mit ersten Projektansätzen

6 Auswahlkriterien für Projekte

Verfahren

Die Vorgehensweise der Projektbewertung wird durch einen formalisierten Projekt-bewertungsbogen vereinheitlicht. Der Projektbewertungsbogen ist Bestandteil der IES Fischerei und daher auch öffentlich zugänglich.

Die Öffentlichkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens wird durch frei zugängliche Protokolle der Sitzungen der FLAG und des Entscheidungsgremiums der FLAG dokumentiert. Durch den Bewertungsbogen wird die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet.

An den Auswahlentscheidungen der FLAG nehmen maximal 49 % kommunale Vertreter teil. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden beträgt mindestens 51 %. Dabei gilt aber immer der Grundsatz, dass eine einzelne Gruppe von Interessenvertretern nicht mehr als 49 % der Stimmrechte einnehmen darf. Damit wird auch sichergestellt, dass in den Auswahlentscheidungen mindestens 50 % der Stimmen Vertretern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt.

In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied des Entscheidungsgremiums der FLAG widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen

Im Falle einer persönlichen Beteiligung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der FLAG in einem Auswahlverfahren werden diese von der Beratung und der nachfolgenden Auswahlentscheidung ausgeschlossen.

Die Möglichkeit des Einspruchs gegen eine Auswahlentscheidung ist vorgesehen. Um die Transparenz des Auswahlverfahrens sicherzustellen, werden Antragsteller, deren Projektanträge abgelehnt werden mussten, über die Gründe der Entscheidung informiert. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Projektträger das Projekt weiterentwickeln und den Antrag erneut zur Bewertung an das Entscheidungsgremium der FLAG geben kann.

Inhalte

Die Projektauswahlkriterien leiten sich aus den Strategieinhalten direkt ab und berücksichtigen die Nachhaltigkeit der Projekte und ihre langfristigen Effekte.

Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist neben einer gesicherten Gesamtfinanzierung mit Bonitätsnachweis für private Projektträger und dem Einreichen vollständiger Projektunterlagen Grundvoraussetzung für einen positiven Projektbeschluss. Außerdem ist es verpflichtend, dass keine unverhältnismäßigen Konkurrenzen entstehen.

Für die Modellhaftigkeit eines Projektes werden gesondert Punkte vergeben, ebenso für die räumliche Wirkung eines Projektes sowie die Arbeitsplatzwirkung. Projekte, die partnerschaftlich (interkommunal und/oder unter Beteiligung von WiSo-Partnern) abgestimmt sind, werden entsprechend bepunktet. Weiterhin gibt es ein Zusatzkriterium für überregionale und transnationale Kooperationen, an denen mindestens eine weitere

FLAG (national und/oder international) beteiligt ist. In einem solchen Falle würde das Kriterium „Kooperativer Ansatz“ zugunsten des Zusatzkriteriums wegfallen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Zielerreichung in den Kernthemen. Zwar ist eine kernthemenübergreifende Wirkung grundsätzlich möglich und auch erwünscht, allerdings muss ein Projekt in dem Kernthema, für das der Projektantrag gestellt wird, mindestens einen mittleren Beitrag leisten, um auf die mit diesem Kernthema verbundenen Ziele einzahlen. Dies ist ein Ausschlusskriterium. Hierdurch wird verhindert, dass Projekte mit einer durchgängig geringen Zielerreichungswirkung nur durch die Streuung über alle Kernthemen zu einem positiven Beschluss kommen.

Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl liegt bei 56 Punkten. Ein Projekt ist zur Beschlussfassung in der FLAG und nach dortiger positiver Entscheidung auch zur Bewilligung zugelassen, wenn mindestens 10 Punkte erreicht werden.

Der von der FLAG in der AktivRegion Ostseeküste anzuwendende Bewertungsbogen stellt sich wie folgt dar:

Lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG) AktivRegion Ostseeküste 	Projektbewertung für Projekte der FLAG auf Basis der IES Fischerei (EMFF-Förderperiode 2015-2020)	
Projekt:		
Antragsteller:	Projektnummer:	Datum des Antrages:
Projektgesamtkosten (netto):	Beantragte Fördersumme:	

Zuordnung zu einem Kernthema	
Küstenkultur – Wissen der Fischerei- und Küstengeschichte aufarbeiten und weitergeben zur Stärkung des kulturhistorischen Erbes	☐
Direktvermarktung – Wirtschaftliche Situation der Fischer verbessern durch neue Kooperationen sowie regionale Angebote und Produkte (auch Diversifizierung)	☐
Fischerei und Tourismus – Fischereihäfen in die Tourismuswirtschaft einbinden sowie regionale Angebote und Produkte zum Fischtourismus entwickeln	☐
Umwelt, Meeresschutz und Nachhaltigkeit – neue Angebote und Produkte (z. B. Fangmethoden, Verbraucherkultur) zu nachhaltiger Fischerei entwickeln und ausbauen	☐

Grundvoraussetzungen für positiven Projektbeschluss	Ja	Nein
Die Finanzierung des Projektes ist gesichert. Die Bonität für private Projekte ist nachgewiesen.	☐	☐
Die öffentliche Kofinanzierung ist gesichert.	☐	☐
Die Projektnachhaltigkeit (inkl. Folgekosten) ist nachvollziehbar dargestellt.	☐	☐
Es entstehen keine unverhältnismäßigen Konkurrenzen.	☐	☐
Projektunterlagen sind vollständig eingereicht.	☐	☐

Zusätzliche Grundvoraussetzungen für überregionale und transnationale Kooperationsprojekte	Ja	Nein
Eine Kooperationsvereinbarung liegt vor.	☐	☐
Die Finanzierung basiert auf einem nachvollziehbaren Schlüssel.	☐	☐
Alle Partner beteiligen sich finanziell und setzen eine regionale Teilmaßnahme um.	☐	☐

	Mögliche Punkte	Punktzahl (Vorschlag Geschäftsstelle)	Punktzahl Bewertung FLAG
Allgemeine Bewertungskriterien			
Wirkung des Projektes (lokale Wirkung = 1 Punkt, überörtliche Wirkung = 3 Punkte, Wirkung in allen FLAG-Gemeinden = 5 Punkte, Wirkung über die eigene FLAG-Region hinaus = 7 Punkte)	1, 3, 5, 7		
Modellhaftigkeit (keine Modellhaftigkeit = 0 Punkte, Projekt ist modellhaft für eine Teilregion = 3 Punkte, Projekt ist modellhaft für die gesamte FLAG-Region = 5 Punkte, Projekt ist überregional bis landesweit modellhaft = 7 Punkte)	0, 3, 5, 7		
Kooperativer Ansatz (kein kooperativer Aspekt = 0 Punkte, mindestens 2 beteiligte Partner = 3 Punkte, 3-4 beteiligte Partner = 5 Punkte, mehr als 4 beteiligte Partner = 7 Punkte; als kooperative Projekte gelten solche, an denen mehrere Partner mitfinanzieren bzw. bei denen mehrere Partner sich auf die Funktionsübernahme durch einen Partner einigen.)	0, 3, 5, 7		
Zusatzkriterium für überregionale und transnationale Kooperationen (keine weiteren FLAGs beteiligt = 0 Punkte, 1 oder 2 weitere FLAGs beteiligt = 3 Punkte, 3-4 weitere FLAGs beteiligt = 5 Punkte, mehr als 4 weitere FLAGs beteiligt = 7 Punkte)	0, 3, 5, 7		
Arbeitsplatzwirkung Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (keine Arbeitsplatzwirkung = 0 Punkte, Minijob – unter 1 Arbeitsplatz = 1 Punkt, 1-2 Arbeitsplätze = 4 Punkte, > 2 Arbeitsplätze = 7 Punkte)	0, 1, 4, 7		
Themenspezifische Bewertungskriterien			
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Küstenkultur“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	0-7		
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Direktvermarktung“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	0-7		
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Fischerei und Tourismus“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	0-7		
Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Umwelt, Meeresschutz und Nachhaltigkeit“ (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.)	0-7		
Gesamtpunktzahl: *	56		
Die Mindestpunktzahl von 10 ist erreicht:	☐ ja ☐ nein		
Im projektspezifischen Kernthema wird mindestens ein mittlerer Beitrag = 5 Punkte erreicht (Ausschlusskriterium):	☐ ja ☐ nein		

7 Finanzplanung

Schleswig-Holstein erhält aus dem EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) insgesamt 24 Mio. EUR. Davon sind 4,2 Mio. EUR für Maßnahmen im Rahmen der Prioritätsachse 4 für eine ausgewogene und integrative territoriale Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete eingeplant.

Aus den für die Achse 4 vorgesehenen Fördermitteln steht der FLAG in der AktivRegion Ostseeküste pro Jahr ein Grundbudget von 40.000 EUR für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung. Dies sind bei einer Laufzeit von sieben Jahren 280.000 EUR.

Zusätzlich stehen für laufende Kosten und Sensibilisierung (= Managementkosten) **35.000 EUR für die gesamte Förderperiode** zur Verfügung.

Nicht für das Grundbudget bereitgestellte Gelder fließen in einen Pool für so genannte „Poolprojekte“. Diese Projekte werden von den Vertretern aller schleswig-holsteinischen FLAGs gemeinsam ausgewählt.

Die „**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen, von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete und von Maßnahmen der Integrierten Meerespolitik in Schleswig-Holstein**“ im Entwurf vom 24.9.2015, und die „**Vorgaben der EMFF-Verwaltungsbehörden zur Förderung von Fischwirtschaftsgebieten in der EU-Förderperiode 2014 – 2020**“, o. D., sind Bestandteil dieser IES (siehe Anlage).

Die genauen Förderrahmenbedingungen sowie die Beihilfeintensität werden durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume festgelegt und sind Teil der Richtlinie. **Da es sich bei der Richtlinie derzeit (Stand 05.10.2015) noch um einen Entwurf handelt, sind Änderungen möglich.** Die grundsätzlichen Erwägungen sind aber dargelegt.

Anlagen

Anhang 1: Geschäftsordnung für die FLAG in der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.

Geschäftsordnung für die lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG) in der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V.

zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) Fischerei

A. Präambel

Die lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG) in der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. verfügt gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 Artikel 32 ff. nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) Fischerei und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischerei-Fonds (EMFF) beantragt werden soll.

Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der IES Fischerei vorzunehmen,
- hat sie die ordnungsgemäße Funktion und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu gewährleisten,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenkonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind,
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Nach § 13 der Satzung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. ist die FLAG Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Gleichzeitig fungiert die FLAG als Arbeitsgremium. Innerhalb der FLAG ist ein Entscheidungsgremium zu bestimmen, dessen interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsordnung geregelt wird. Grundsätzlich gilt die Satzung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. Sitzungen des Entscheidungsgremiums der FLAG sollen grundsätzlich im Rahmen der FLAG-Sitzungen stattfinden.

Anpassungen der IES können im Bedarfsfall innerhalb der Förderperiode nach Beschluss der FLAG und unter vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vorgenommen werden.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der IES Fischerei

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden EMFF-Förderperiode 2014 - 2020. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(3) Diese Geschäftsordnung wird durch die FLAG beschlossen und von der Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. zur Kenntnis genommen. Sie kann durch das Entscheidungsgremium der FLAG geändert werden und wird nach Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. rechtswirksam.

§ 2 Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums der FLAG

(1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Entscheidungsgremium der FLAG die unterschiedlichen sozioökonomischen Bereiche der Fischwirtschaftsgebiete in der AktivRegion Ostseeküste gut repräsentiert und daher Vertreter des öffentlichen und privaten Sektors einbindet. Nach Art. 32, Abs. 2 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 dürfen nicht mehr als 49% der Stimmrechte auf den öffentlichen Sektor bzw. eine einzelne Interessengruppe entfallen.

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG können neben natürlichen Personen auch Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und juristische Personen sein, die ihren Sitz oder ihre Zuständigkeit im Gebiet der Fischwirtschaftsgebiete der AktivRegion Ostseeküste haben.

(3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG, soweit es sich um juristische Personen handelt, entsenden eine Person als Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen. Eine Person kann im Entscheidungsgremium der FLAG nur ein einziges Mitglied vertreten.

(4) Auf Beschluss der FLAG können jederzeit weitere Personen in das Entscheidungsgremium der FLAG aufgenommen werden. Hier reicht eine einfache Stimmenmehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium der FLAG endet durch Erklärung des Mitgliedes und automatisch zum Ende der aktuellen EMFF-Förderperiode.

(6) Die/der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums der FLAG und ihr/sein Vertreter/in wird durch die FLAG für die Dauer der Förderperiode gewählt. Die/der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ist gleichzeitig FLAG-Sprecher/in. Im Bedarfsfall wird die FLAG im Namen des Sprechers bzw. des Vorsitzenden von seinem Vertreter repräsentiert.

(7) Eine Person des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums der FLAG teil.

C. Sitzungen

§ 3 Einladung zur Sitzung/Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der FLAG und des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn die schutzwürdigen Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der FLAG und des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, statt.
- (3) Zur Sitzung der FLAG und des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektskizzen und Projektauswahlkriterien) zu den einzelnen Projekten.
- (5) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums der FLAG/der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der FLAG öffentlich (im Internet oder in den regionalen Medien) bekanntgegeben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung zur Sitzung der FLAG und des Entscheidungsgremiums der FLAG wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Regionalmanagement der LAG/FLAG erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.
- (2) Die Tagesordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes.

§5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

(1) Jede im Sinne dieser Geschäftsordnung und der Satzung der LAG einberufene Sitzung des Entscheidungsgremiums ist beschlussfähig unter der Berücksichtigung, dass weder die kommunalen Gebietskörperschaften noch eine einzelne andere Interessengruppe (Fischer sowie Wirtschafts- und Sozialpartner) mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind und in den Auswahlentscheidungen mindestens 50 % der Stimmen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

(2) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte des Entscheidungsgremiums durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Regionalmanager der LAG/FLAG vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

(3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind oder von Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution-/ Organisation einbringen, aus Gründen der Befangenheit auszuschließen. Im Zweifelsfalle einer Befangenheit entscheidet das Entscheidungsgremium mit einfacher Stimmenmehrheit über die Entscheidungsbefugnis des Mitgliedes.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

(1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums der FLAG:

- a. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium der FLAG seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- b. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst. Sind Mitglieder des Entscheidungsgremiums befangen, so sind diese Mitglieder von der Beschlussfassung zu den jeweiligen Projekten ausgeschlossen. Sollte aufgrund von Befangenheit mehrerer Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG kein Projektbeschluss herbeizuführen sein, so wird Rücksprache mit dem LLUR zum weiteren Vorgehen gehalten.

(2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall): Falls das Entscheidungsgremium der FLAG nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. In Anlehnung an § 9 (4) und § 11 (4) der Satzung der LAG können Beschlüsse in Eilfällen, wenn kein Mitglied des Entscheidungsgremiums der FLAG widerspricht, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

a. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der FLAG neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG- Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.

b. Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

c. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Diese Frist wird ab Versand der Unterlagen mit 10 Tagen festgelegt. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

d. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums der FLAG ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der FLAG in der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. zur Erreichung der Ziele der IES Fischerei
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

(2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.

(3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

(1) Die FLAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien im Internet.

(2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums der FLAG werden auf der Website der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. veröffentlicht.

(3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums der FLAG, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium der FLAG hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 LAG-interne Zusammenarbeit, Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

(1) Die FLAG entspricht einem Arbeitskreis der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. gemäß § 15 der Satzung der LAG. Zur optimalen Abstimmung und der projektbezogenen Nutzung von Synergieeffekten arbeitet die FLAG mit allen Organen des Vereins LAG AktivRegion Ostseeküste e. V., dem Regionalmanagement und den anderen Arbeitskreisen eng zusammen.

(2) Über die Tätigkeit der FLAG ist in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. Bericht zu erstatten.

(3) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der IES Fischerei werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. zur Kenntnis gegeben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

E. Wirksamkeit

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der grundlegend gültigen Satzung der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. widersprechen, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum _____

Unterschrift FLAG-Vorsitzender (Vorname, Name)

Anhang 2) Vorgaben der EMFF-Verwaltungsbehörden

Vorgaben der EMFF-Verwaltungsbehörden zur Förderung von Fischwirtschaftsgebieten in der EU-Förderperiode 2014 – 2020

- Anerkannte Fischereiaktionsgruppen (FLAG) erhalten pro Jahr ein Grundbudget von 40.000 € an EMFF-Mitteln für die Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien in Form konkreter Projekte. Legt man die Fonds-Laufzeit von sieben Jahren zu Grunde ergibt sich ein Grundbudget von 280.000 € pro FLAG. Zur Kofinanzierung sind vorrangig kommunale Mittel einzusetzen; bei Vorhaben von landesweiter Bedeutung sind Ausnahmen grundsätzlich denkbar.
- *Zusätzlich* kann jede FLAG Gelder für laufende Kosten und Sensibilisierung (= Managementkosten) beantragen. Die Kofinanzierung hierfür wird aus Landesmitteln bereitgestellt. Die Höhe der Managementkosten wird für die gesamte Förderperiode auf 35.000 € begrenzt.
- Insgesamt stehen für die Umsetzung der Achse 4 in Schleswig-Holstein 4,2 Mio. € an EMFF-Mitteln zur Verfügung. Die Gelder, die nicht im Rahmen des Grundbudgets von den FLAG verausgabt werden oder für laufende Kosten und Sensibilisierung aufgewandt werden, fließen in einen Pool. Über die so genannten „Pool-Projekte“ entscheiden die FLAG im Rahmen gemeinsamer Besprechungen.
- Weitere Informationen zur Förderung und zur Beihilfeintensität lassen sich aus dem Entwurf der entsprechenden Landesförderrichtlinie entnehmen.
Bitte beachten: Es handelt sich um einen Entwurf; es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Details des Papiers im Zuge des aktuell laufenden Abstimmungsverfahrens auf Landesebene noch ändern werden. Der grobe Rahmen lässt sich hieraus aber bereits entnehmen.

Svenja Wachhorst
MELUR SH, V 215

Anhang 3) Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen, von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete und von Maßnahmen der Integrierten Meerespolitik in Schleswig-Holstein, Entwurf vom 24.09.2015

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hafeninfrastrukturmaßnahmen, von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete und von Maßnahmen der Integrierten Meerespolitik in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume vom xx.xx.2015 - V 215 - 931.05-12862/2014

GL.Nr. xxx.

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele

- 1.1 Zur Sicherung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Fischerei, zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den Schleswig-Holsteinischen Fischwirtschaftsgebieten und zur Förderung der Integrierten Meerespolitik gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Grundlage für die Förderung von Maßnahmen sind folgende Rechtsvorschriften und Anweisungen:
 - die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmun-

gen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (GSR-Verordnung);

- die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16M8PA001);
- die Verordnung (EU) Nummer 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung);
- die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen;
- die Durchführungsverordnungen zur GSR- und zur EMFF-Verordnung;
- die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission;
- das Operationelle Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014DE14MFOP001);
- die für Fischerei-Vorhaben maßgeblichen Kriterien für die Auswahl von aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds kofinanzierten Vorhaben gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der GSR-Verordnung;
- die für Vorhaben der Integrierten Meerespolitik maßgeblichen Kriterien für die Auswahl von aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds kofinanzierten Vorhaben gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der GSR-Verordnung;
- das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404);
- das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);
- das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG – vom 26.11.2008 BGBl. I Nr. 55 S. 2330);

- die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele dieser Richtlinien sind die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Fischereigemeinden an der Schleswig-Holsteinischen Nord- und Ostseeküste durch die Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt sowie die Förderung der Meeresbiodiversität und der geschützten Meeresgebiete.

Insbesondere werden Vorhaben gefördert, die folgende Ziele verfolgen:

- die Förderung von Wirtschaftswachstum und die Schaffung und Sicherung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,
- die Förderung von sozialer Inklusion,
- die Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors,
- eine an die Bedingungen des Marktes und der Ökologie angepasste Form der Fischerei,
- der Erhalt der Fischerei in den von ihr besonders geprägten Gebieten, möglichst als lebendige Wirtschaftstätigkeit, ansonsten aber auch in Form der musealen oder kulturgeschichtlichen Aufarbeitung bzw. des Erhalts des kulturellen Erbes oder sonstigen Traditionspflege,
- die Verbesserung der Wirtschafts- und Regionalstruktur bevorzugt durch Anknüpfung an die fischereiliche Tradition und deren Inwertsetzung (z. B. im Rahmen des Tourismus),
- die Förderung des Meeresumweltschutzes als Teil einer Integrierten Meerespolitik in den Schleswig-Holsteinischen Küstengewässern,
- wo möglich, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Fischwirtschaftsgebiete** sind Gebiete im Küstenbereich der Schleswig-Holsteinischen Nord- und Ostseeküste, die maßgeblich durch die Fischerei geprägt sind, sei es durch die aktive Fischerei, die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen oder in Form des kulturellen Erbes, und aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine funktional zusammenhängende Einheit bilden. In einem Fischwirtschaftsgebiet bildet sich eine lokale Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG), die sich aus Vertretern des öffentlichen Sektors, des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft zusammensetzt und eine maßgebliche Vertretung des Fischereisektors gewährleistet. Die FLAG erarbeitet eine Integrierte Entwicklungsstrategie (IES), in der Entwicklungspotentiale und -ziele im Zusammenhang mit der Fischerei dargestellt und konkrete Projekte abgeleitet werden, die nach den in der IES enthaltenen Projektauswahlkriterien ausgewählt werden.
- 2.2 Die **Integrierte Meerespolitik** (IMP) ist ein ganzheitlicher politischer Ansatz der Europäischen Union. Er verfolgt das Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung im Interesse einer optimalen nachhaltigen Entwicklung, eines optimalen Wirtschaftswachstums und eines optimalen sozialen Zusammenhalts in den Mitgliedstaaten und insbesondere den Küsten- und Inselregionen sowie in den maritimen Wirtschaftszweigen zu fördern.
- 2.3 **Förderfähige Ausgaben** sind die durch Rechnungen für Investitionsmaßnahmen nachgewiesenen und von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Gesamtausgaben nach Abzug von möglichen Rabatten, Skonti und Vorsteuerbeträgen gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den förderfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien zählen auch Ausgaben für Vorplanungen und Machbarkeitsstudien sowie die Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden können Investitionen in die **Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen** gemäß Artikel 43 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der EMFF-Verordnung.
- 3.2 Gefördert werden können folgende Vorhaben im Rahmen der **nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete** gemäß Artikel 62 Absatz 1 der EMFF-Verordnung:
- 3.2.1 **vorbereitende Unterstützung** für die Einrichtung einer FLAG,
- 3.2.2 **Umsetzung der lokalen integrierten Entwicklungsstrategie** durch konkrete Vorhaben, die im Einklang mit einem oder mehreren der in Artikel 63 Absatz 1 der EMFF-Verordnung aufgeführten Zielsetzungen stehen,
- 3.2.3 interterritoriale oder transnationale **Kooperationsprojekte** gemäß Artikel 64 EMFF-VO,
- 3.2.4 **laufende Kosten und Sensibilisierungskosten** einer FLAG; die maximale Höhe dieser Kosten pro FLAG wird von der obersten Fischereibehörde durch Erlass festgelegt.
- 3.3 Gefördert werden können folgende Vorhaben im Rahmen der **Integrierten Meerespolitik** (IMP) gemäß Artikel 80 Absatz 1 der EMFF-Verordnung; die fachliche Auswahl über die Vorhaben trifft die für den Bereich Meeresschutz verantwortliche Einheit der obersten Naturschutzbehörde.
- 3.3.1 Vorhaben zum **Schutz der Meeresumwelt**, insbesondere der Meeresbiodiversität und der geschützten Meeresgebiete, im Einklang mit den in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) festgelegten Verpflichtungen,

- 3.3.2 Vorhaben zur **Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt** im Hinblick auf die Ausarbeitung der in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) vorgesehenen Überwachungs- und Maßnahmenprogramme im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen.
- 3.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- 3.4.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Garantien für ihre Durchführbarkeit, wegen nicht ausreichender Absatzmöglichkeiten, wegen mangelnder Rentabilität, wegen zu hoher Verschuldung oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen oder den Förderzielen dieser Richtlinien widersprechen;
- 3.4.2 Vorhaben, die die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten beinhalten und die damit auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können, sowie Vorhaben, die negative Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung haben;
- 3.4.3 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;
- 3.4.4 bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt), Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten, Betriebskosten sowie Ersatzbeschaffungen, soweit es sich nicht um zulässige Maßnahmen nach diesen Richtlinien handelt;
- 3.4.5 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Pachtkosten, soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, Provisionen, Leasing-Ausgaben, erstattungsfähige Mehrwert- / Umsatzsteuer, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten; im begründeten Einzelfall kann die oberste Fischereibehörde vom Ausschluss der Bewirtungskosten Ausnahmen zulassen;

3.4.6 Anschaffung und Einbau von gebrauchten Anlagen.

3.4.7 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen;

3.4.8 Landkäufe;

3.4.9 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen.

Davon abweichend können bei Maßnahmen nach Ziffer 3.2 Sachleistungen mit bis zu 100 v. H. und Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit bis zu 60 v. H. des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Der Wert der Eigenleistungen ist dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Der Wert von Sachleistungen ist von einem unabhängigen Sachverständigen (z. B. GMSH) festzulegen; die Kosten hierfür trägt der Begünstigte. Näheres hierzu regelt die oberste Fischereibehörde durch Erlass.

4 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

4.1 Die Zuwendungen werden gewährt

4.1.1 bei Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen nach Ziffer 3.1 dieser Richtlinien:

insbesondere Kommunen, kommunalen Verbänden und Gesellschaften, Fischereigenossenschaften, anerkannten Erzeugerorganisationen sowie Unternehmen der Fischerei und Aquakultur;

4.1.2 bei Vorhaben im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinien:

insbesondere FLAG, Kommunen, kommunalen Verbänden und Gesellschaften, natürlichen und juristischen Personen / Personengesellschaften der Er-

werbsfischerei und Aquakultur, Fischereigenossenschaften und anerkannten Erzeugerorganisationen, Beschäftigten des Fischereisektors, Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, die mit dem Fischereisektor zusammenhängt, oder Träger von Einrichtungen zur Förderung des Erhalts des kulturellen Erbes;

- 4.1.3 bei Vorhaben im Rahmen der IMP nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien: insbesondere an Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die von staatlicher Seite mit den Vorhaben betraut sind, sowie an anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der EMFF-Verordnung genehmigten Operationellen Programm 2014 - 2020 im Einklang stehen.
- 5.2 Zuwendungen für ein Vorhaben im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinien können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben im Einklang mit der IES für das jeweilige Fischwirtschaftsgebiet steht. Diese muss vorab von der obersten Fischereibehörde genehmigt worden sein.
- 5.3 Begünstigte haben mindestens innerhalb des Bewilligungszeitraums die Vorgaben des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu erfüllen.
- 5.4 Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, so hat dieser im Falle einer Auftragsvergabe die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs zu beachten.

- 5.5 Die förderfähigen Ausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 10.000 Euro betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zuwendungen an Kommunen sollen 7.500 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Der Bestand eines geförderten Unternehmens muss mindestens für die Dauer der Bindungsfrist (vgl. Ziffer 6.2.3) der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können.
- 5.7 Das Vermögen eines geförderten Unternehmens darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Gegen das Unternehmen darf keine seinen Bestand gefährdende Zwangsvollstreckung betrieben werden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Sie werden stets auf volle Euro abgerundet.

6.2 Die Zuwendungen bestehen für Maßnahmen nach den Ziffern 3.1 und 3.3 dieser Richtlinie bis zu 75 v. H. aus Mitteln der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) und mindestens 25 v. H. aus nationalen öffentlichen Mitteln und für Maßnahmen nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinie bis zu 85 v. H. aus Mitteln der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) und mindestens 15 v. H. aus nationalen öffentlichen Mitteln. Für die Zuwendungen gelten folgende Regelungen:

6.2.1 Die maximale Höhe der Zuwendungen bezogen auf die förderfähigen Ausgaben ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fördergegenstand	Höhe der Zuwendung
Vorhaben zur Verbesserung der Hafeninfrastruktur gemäß Ziffer 3.1 dieser Richtlinien: • bei Einrichtungen des privaten Rechts • bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts	bis zu 50 % bis zu 100 %
Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete gemäß Ziffer 3.2 dieser Richtlinien: • bei überwiegend individuellen Interessen und Begünstigten • bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts • sofern das Vorhaben eines der folgenden Kriterien erfüllt und seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden: • es ist von kollektivem Interesse • es hat einen kollektiven Begünstigten • es weist innovative Aspekte auf	bis zu 50 % bis zu 100 % zwischen 50 und 100 %
Vorhaben der IMP gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinien	bis zu 100 %

- 6.2.2 Zur Kofinanzierung der EU-Mittel bei Vorhaben gemäß Ziffer 3.1 in kommunalen Häfen und gemäß Ziffer 3.2 – mit Ausnahme der Förderung von laufenden Kosten und Sensibilisierungskosten einer FLAG – werden grundsätzlich kommunale Mittel eingesetzt. Bei Vorhaben von besonderem landespolitischen Interesse kann die oberste Fischereibehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- 6.2.3 Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Davon abweichend beträgt sie im Falle von Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes, des Bundes und der EU aufgerechnet werden.
- 7.2 Die Begünstigten sind verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Zuschüsse der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann hierauf verzichtet werden.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) widerrufen werden, wenn innerhalb der Bindungsfrist der Förderzweck nicht mehr erreicht wird, geförderte Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden, in Totalverlust geraten oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 entfällt oder der Begünstigte den Anforderungen von Ziffer 7.2 nicht nachkommt oder in Insolvenz gerät. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 117a LVwG.

Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung vom maßgeblichen Zeitpunkt an zeitanteilig, berechnet nach vollen Monaten, zu erstatten.

- 7.4 Bei einer Veräußerung einer geförderten Anlage vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn die Erwerberin / der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Begünstigten einzutreten.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein.
- 8.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist auf einheitlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten bzw. im nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und der Vorgaben dieser Richtlinien über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 8.3 Dem Antrag ist insbesondere eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich eines Finanz- und Zeitplans beizufügen, ebenso die Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens der letzten drei Jahre.
- 8.4 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Handelsregistrauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand vorzulegen.

- 8.5 Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien können im Einzelfall förderunschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten zu beantragenden und zu begründenden vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 8.6 Im Falle von Vorhaben zur Verbesserung der Hafeninfrastruktur gemäß Ziffer 3.1 dieser Richtlinien trifft die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben unter Zugrundelegung der in Ziffer 1.1 genannten Auswahlkriterien für Fischerei-Vorhaben.
- 8.7 Im Falle von Vorhaben der IMP nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien trifft die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben unter Zugrundelegung der in Ziffer 1.1 genannten Auswahlkriterien für IMP-Vorhaben.
- 8.8 Die Begünstigten haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gemäß Artikel 115 i. V. m. Anhang XII der GSR-Verordnung einzuhalten; sie erhalten dazu ein Merkblatt.
- 8.9 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 119 Absatz 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklären die Begünstigten gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 8.10 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag grundsätzlich dann ausbezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Original-Rechnungsbelege, die das Datum der Auftragserteilung und Lieferung enthalten, und Zahlungsnachweise mit Datum vorliegen. Vorherige Teilzahlungen sind möglich.

- 8.11 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu den VV Ziffer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen.
- 8.12 Bei Zuwendungen zur Förderung von Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben wird folgende Ausnahme von Ziffer 3.1 der ANBestP zugelassen: Begünstigte haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe.
- 8.13 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.14 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsauflagen sowie den ANBest-P / ANBest-K für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- Ergeben sich aus den Angaben der Begünstigten, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde den Begünstigten die Tatsa-

chen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Absatz 2 Subventionsgesetz).

Begünstigte haben schriftlich zu versichern, dass ihnen die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

8.15 Hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung und hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, steht

- der Bewilligungsbehörde, der obersten Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde (Artikel 126 GSR-Verordnung), der Prüfbehörde (Artikel 127 GSR-Verordnung) und der Prüfstelle (Artikel 127 Absatz 2 GSR-Verordnung) sowie dem Landesrechnungshof
- und, soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof
- sowie deren Beauftragten

bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von den Begünstigten eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

8.16 Die Begünstigten haben alle für das Verfahren relevanten Unterlagen während der gesamten Bindungsfrist, mindestens bis zum 31.12.2026, aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom xx.xx.2015 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2023.

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein